



### **Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal**

Vom Studierendenparlament beschlossen am 11.07.2017  
(Mitt. TUC 2018, Seite 119)

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.*

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Fristen</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Konstituierung</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Entsendungen und Vorschläge</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 AStA</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 StuPa-Referent</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa-GO) gilt nur für das StuPa.
2. Sie regelt Angelegenheiten, die noch nicht in der Satzung, AGO und FiO geregelt sind.

#### **§ 2 Fristen**

1. Die Konstituierung findet spätestens 14 Tage nach der Verkündung des Wahlergebnisses statt.
2. Abweichend von der AGO wird für ordentliche Sitzungen spätestens 14 Tage vorher eingeladen.
3. Anträge und Berichte sind spätestens 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn einzureichen. Bei einem Antrag mit Finanzwirkung erhöht sich die Frist auf 7 Tage. Für Änderungsanträge gibt es keine Frist.

#### **§ 3 Konstituierung**

1. Unverzüglich nach der Verkündung des Wahlergebnisses und vor der Konstituierung werden alle gewählten Parlamentarier und Stellvertreter in den öffentlichen E-Mailverteiler des StuPa aufgenommen.

2. Zu wählen sind folgende Ämter:

a. StuPa-Präsidium:

- i. 3 Präsidiumsmitglieder ohne Stellvertreter
- ii. Sie führen die Amtsbezeichnung „Präsident des Studierendenparlaments“.

b. Kassenprüfer:

- i. mindestens 2 Kassenprüfer und mindestens 1 Stellvertreter
- ii. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.
- iii. Sie dürfen in dem zu prüfendem Haushaltsjahr den zu prüfenden Gremien keinen Tag angehören oder in diesen tätig sein.
- iv. Die abweichende Amtszeit regelt die FiO.

c. Kassenverwalter:

- i. 2 Kassenverwalter ohne Stellvertreter.
- ii. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.

d. Ältestenrat:

- i. 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter gemäß § 17 der Satzung
- ii. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.

e. AStA:

- i. 3 bis 5 AStA-Vorstände sowie weiteren AStA-Referenten gemäß § 11 der Satzung
- ii. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.
- iii. Jeder Vorstand wird für ein Referat gewählt. Referenten teilen ihr aktuelles Referat dem StuPa mit.

f. Wahlausschuss:

- i. 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter gemäß §6 der Satzung
- ii. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.
- iii. Die abweichende Amtszeit regelt die WaO.

g. FZR-Beauftragter:

- i. 1 FZR-Beauftragter ohne Stellvertreter
- ii. Der FZR-Beauftragte stellt den Informationsaustausch zwischen dem StuPa und dem FZR sicher. Er nimmt sowohl an Sitzungen des FZR als auch des StuPa teil und berichtet von dem jeweils anderen Gremium.

## **§ 4 Entsendungen und Vorschläge**

1. Für Entsendungen und Vorschläge genügt es für die Kandidaten, Mitglied der Studierendenschaft zu sein.

2. Das StuPa entsendet:

- a. 1 Mitglied für den Verwaltungsrat des Studentenwerks
- b. 1 Mitglied in den Lenkungsausschuss Campus Management Systems

3. Das StuPa schlägt vor:
  - a. 1 Studentisches Mitglied im Vorstand des Studentenwerks

## **§ 5 AStA**

1. Sinkt die Anzahl der AStA-Vorstände unter 3 tritt §10 Abs. 5 der Satzung in Kraft.
2. Auf der nächsten Sitzung des StuPa sind so viele AStA-Vorstände zu wählen, dass es wieder mindestens 3 gewählte Vorstände gibt. Sollte kein satzungskonformer Vorstand zustande kommen, bleiben die StuPa-Präsidenten zusammen mit dem verbleibenden AStA-Mitgliedern im Amt und die Mitarbeitern beschäftigt.
3. Für die Zeit, in welcher die Präsidenten des StuPa kommissarische AStA-Vorstände sind, erhalten sie auf Antrag beim StuPa eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht hierbei maximal der Aufwandsentschädigung der AStA-Vorstände.

## **§ 6 StuPa-Referent**

1. Das StuPa kann auf Antrag eigene Referate einrichten. Der Antrag muss eine Aufgabenbeschreibung umfassen.
2. Referate müssen mit mindestens einem Referenten besetzt werden. Ist ein Referat unbesetzt und wird es auf der nächsten ordentlichen Sitzung nicht erneut besetzt, gilt es als aufgelöst.
3. Ausüben darf dies jedes Mitglied der Studierendenschaft, solange es keiner Geschäftsführung eines studentischen Gremiums angehört.
4. Der StuPa-Referent ist dem StuPa gegenüber rechenschaftspflichtig und einem AStA-Referenten bezüglich Wahl und Abwahl gleichgestellt.
5. Der Referent unterzeichnet mit „Referent des Studierendenparlaments für ...“
6. Für jeden Tag, den der StuPa-Referent im Amt ist, erhält er eine Aufwandsentschädigung, dessen Höhe maximal der eines AStA-Referenten gleich ist. Hierrüber fasst das StuPa einen finanzwirksamen Beschluss.

## **§ 7 Inkrafttreten**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der StuPa-GO unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der StuPa-GO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall trifft der Ära eine Entscheidung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die StuPa-GO als lückenhaft erweist.
2. Die StuPa-GO tritt mit dem Beginn des Haushaltsjahres 2018/19 in Kraft. Sie ist unverzüglich nach Beschluss im Amtsblatt der TUC zu veröffentlichen. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ihre Gültigkeit.